

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (VGGB 2006)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B Ziffer 4.1 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Teil A – Allgemeiner Teil

Ziffer		Seite
1	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	2
2	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	3
3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
4	Gefahrerhöhung	6
5	Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit.....	6
6	Sachverständigenverfahren.....	7
7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	7
8	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	8
9	Weitere Bestimmungen	8

Teil B – Gebäudeversicherung

Ziffer		Seite
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	10
2	Mietausfall.....	10
3	Versicherte und nicht versicherte Kosten Aufwendungen (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)....	10
4	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall	13
5	Feuer	13
6	Leitungswasser.....	14
7	Sturm, Hagel	14
8	Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel	14
9	Extended Coverage Gruppe A (EC-A)	15
10	Extended Coverage Gruppe B (EC-B)	16
11	Glasbruch	16
12	Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	16
13	Versicherungsort	18
14	Versicherungswert.....	18
15	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen	19
16	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko	19
17	Teileigentümergeinschaft	20
18	Veräußerung der versicherten Sachen, Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung	20
19	Home-Service (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	20

1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil A Ziffer 1.2.1 zahlt.

1.1.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

1.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

1.2.1.1 unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder

1.2.1.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder

1.2.1.3 vom Versicherer nach Teil A Ziffer 1.4 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

1.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A Ziffern 1.3.4 und 1.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

1.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungs-

schutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 1.3.3 darauf hingewiesen wurde.

1.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung (siehe Teil A Ziffer 1.3.3) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

1.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Folgebeitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Für die Fälligkeit des Erstbeitrags ist diese Aufforderung nicht Voraussetzung. Insoweit bleibt es bei der Regelung gemäß Teil A Ziffer 1.1.2.

1.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht,

wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Rücktritt

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Anfechtung

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fehlendes versichertes Interesse

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

1.6.2.5 Nichtigkeit von Verträgen

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrages

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

2.1.4 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Hypothekengläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

2.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

In diesem Fall steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

2.3 Kündigung nach Beitragsanpassung / Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

2.4.1 Voraussetzungen

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

2.4.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2.4.3 Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende, der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.5 Überversicherung

2.5.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2.5.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2.6 Mehrere Versicherer

2.6.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2.6.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Teil A Ziffer 2.6.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig,

ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 3.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- 2.6.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- 2.6.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 2.6.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 2.6.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- 2.6.4 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 2.6.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- 2.6.5.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 2.6.5.2 Die Regelungen nach Teil A Ziffer 2.6.5.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

3.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss

des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 3.1.2 Rücktritt
- 3.1.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 3.1.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.1.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.1.3 Kündigung
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
- Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 3.1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
- Der Versicherer muss die ihm nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben,

auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

3.2.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

3.2.2 sofern Daten versichert sind, diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;

3.2.3 Duplikate von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

3.2.4 bei stillgelegten Betrieben

3.2.4.1 alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit geeigneten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen;

3.2.4.2 mit Stilllegung des Betriebes sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden;

3.2.4.3 die Löscheinrichtungen stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen;

3.2.4.4 für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstückes durch eine zuverlässige Person zu sorgen, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat;

3.2.5 für die Gefahr Leitungswasser alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

3.2.6 für die Gefahr Leitungswasser während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

3.2.7 für die Gefahr Leitungswasser nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

3.2.8 für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Gebäude, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Ge-

bäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;

3.2.9 für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten;

3.2.10 für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

3.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.3.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

3.3.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

3.3.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

3.3.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

3.3.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

3.3.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

3.3.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

3.3.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

3.3.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

3.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A Ziffer 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

3.4.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

3.4.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A Ziffer 3.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

4 Gefahrerhöhung

4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
- 4.1.2.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- 4.1.2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- 4.1.2.3 Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden;
- 4.1.2.4 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- 4.1.2.5 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag vereinbarte Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Gefahr mindern, beseitigt, in der Quantität oder Qualität reduziert werden oder der Versicherungsnehmer es unterlässt, den vorhandenen oder vereinbarten Zustand aufrecht zu erhalten;
- 4.1.2.6 – sofern die Gefahr Glas versichert ist – handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten-, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
- 4.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- 4.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer

seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3.3 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.4 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

- 4.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Teil A Ziffer 4.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 4.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 4.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 4.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
- 4.4.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 4.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 4.4.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

5 Teilkündigung, Teiltrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen

ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teiltritt des Versicherers wirksam wird, in Textform kündigen.

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz ganz oder teilweise verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

6 Sachverständigenverfahren

6.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

6.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

6.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

6.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

6.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

6.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Teil A Ziffer 6.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

6.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

6.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

6.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

6.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

6.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

6.4.5 den versicherten Mietausfall;

6.4.6 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

6.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versi-

cherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

7.1 Fälligkeit der Entschädigung

7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Teil A Ziffer 7.1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

7.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

7.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

7.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Teil A Ziffern 7.1, 7.3.1 und 7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

7.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

7.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

- 7.5.3 eine Mitwirkung des Hypothekengläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Hypothekengläubigern nicht erfolgte.

8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

8.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 8.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- 8.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

- 8.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Teil A Ziffer 8.2.1 als bewiesen.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 9.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 9.1.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 9.1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in Teil A Ziffer 9.1.2 entsprechende Anwendung.

9.2 Übergang von Ersatzansprüchen

- 9.2.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 9.2.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

9.3 Gesetzliche Verjährung

- 9.3.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 9.3.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9.4 Zuständiges Gericht

- 9.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 9.4.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergemeinschaft ist.

9.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9.6 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

9.7 Versicherung für fremde Rechnung

- 9.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 9.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

- 9.7.3 Kenntnis und Verhalten

- 9.7.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kennt-

nis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

9.7.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

9.7.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

9.8 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

9.9 Bedingungsanpassung

9.9.1 Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

9.9.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,

9.9.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,

9.9.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

9.9.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

9.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

9.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

9.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

9.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

9.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

9.9.7 Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Teil B – Gebäudeversicherung

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Gebäude

Soweit dies vereinbart ist, sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen versichert. Gebäudebestandteile sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können.

1.1.1 Technische Gebäudebestandteile sind maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen.

1.1.2 Als Gebäudebestandteile gelten neben den technischen Gebäudebestandteilen auch z. B. Wandverkleidungen, Bodenbeläge, Hauswasserversorgungen, Markisen, Briefkastenanlagen, Müllboxen, Öltanks, Sanitäranlagen, Blitzableiter, Fahnenstangen, Solar- und Photovoltaikanlagen.

1.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Soweit dies vereinbart ist, sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof-, Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen.

1.4 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 11) versichert

1.4.1 fertig eingesetzte oder montierte – bis Überwannenbreite, d. h. Länge und Breite dürfen 318 cm nicht übersteigen – Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas der versicherten Gebäude;

1.4.2 fertig eingesetzte oder montierte – bis Überwannenbreite, d. h. Länge und Breite dürfen 318 cm nicht übersteigen – Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetter-schutzvorbauten);

1.4.3 der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen). Soweit dies vereinbart ist, gilt für Werbeanlagen eine Entschädigungsgrenze.

1.5 Rohbau-Feuerversicherung

Soweit dies vereinbart ist, sind in der Rohbau-Feuerversicherung Rohbauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für den vereinbarten Zeitraum, beitragsfrei versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die unter Teil B Ziffer 4.1.1 genannten Gefahren und Schäden. Die Bestimmungen unter Teil B Ziffer 5 behalten Ihre Gültigkeit.

1.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

1.6.1 in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Teileigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung);

1.6.2 bei der Gefahr Glasbruch

1.6.2.1 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

1.6.2.2 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Teil B Ziffer 1.4.3 versichert;

1.6.2.3 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Teil B Ziffer 1.4.3 versichert;

1.6.2.4 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff;

1.6.2.5 Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben; Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

2 Mietausfall

2.1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles (siehe Teil B Ziffer 4) innerhalb der Haftzeit versichert.

2.2 Mietausfall

2.2.1 Mietausfall ist der entgangene Mietzins einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

2.2.2 Hat der Versicherungsnehmer die Räume selbst genutzt oder unentgeltlich einem Dritten überlassen und sind diese infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden, so ist der ortsübliche Mietwert zu ersetzen, falls dem Versicherungsnehmer oder Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

2.3 Haftzeit

2.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Mietausfall bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer seit Eintritt des Versicherungsfalles.

2.3.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 12 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

2.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Mietausfall ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten Aufwendungen (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

Versichert sind – soweit dies vereinbart ist – die aufgeführten, infolge eines Versicherungsfalles (siehe Teil B Ziffer 4) notwendigen Kosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

3.1.1 Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Mietausfall begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

3.1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist.

Die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 6 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

3.3.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;

3.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten; d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

3.3.3 Feuerlöschkosten; d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten nach Teil B Ziffer 3.1.2, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

3.4 Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben

Der Versicherer ersetzt infolge eines ersatzpflichtigen Schadens freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

3.5 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3.6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer

3.6.1 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach Teil B Ziffer 5 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

3.6.1.1 Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

3.6.1.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

3.6.1.3 insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.6.2 Die Kosten (siehe Teil B Ziffer 3.6.1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

3.6.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

3.6.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

3.6.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3.6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

3.6.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

3.6.5 Für Kosten (siehe Teil B Ziffer 3.6.1) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.

3.6.6 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.6.7 Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Teil B Ziffer 3.3.1).

3.7 Sachverständigenkosten

3.7.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

3.7.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.8 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

3.8.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.8.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.8.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B Ziffer 3.9 versichert sind.

3.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.9.1 Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Mietausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Mietausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

3.9.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3.9.3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der

versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

- 3.9.4 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- 3.9.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B Ziffer 3.8 versichert sind.
- 3.9.6 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.9.7 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

3.10 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- 3.10.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 3.10.2 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- 3.10.3 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 3.10.4 Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Teil B Ziffern 3.10.1 bis 3.10.3 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

3.11 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses und Notverglasungen

- 3.11.1 Mitversichert sind Reparaturkosten für notwendige provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) im Bereich des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 13) infolge eines versicherten Ereignisses.
- 3.11.2 Für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 11) gelten die Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) versichert.

3.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 3.12.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- 3.12.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- 3.12.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Teil B Ziffer 3.12.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 3.12.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Teil B Ziffer 3.12.1 sind.
- 3.12.3 Sofern Versicherungsschutz für Kosten gemäß Teil B Ziffer 3.12.1 bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Einbruchdiebstahlversicherung) besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

- 3.12.4 In Ergänzung zu Teil A Ziffer 3.2 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

3.13 Aufräumungskosten für Hecken und Bäume

- 3.13.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch eine versicherte Gefahr (siehe Teil B Ziffer 4.1) umgestürzter Bäume und Hecken, die auf dem Versicherungsort stehen oder auf das Versicherungsgrundstück gefallen sind, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 3.13.2 Teilbeschädigungen und bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3.14 Wiederherstellung von Bepflanzungen und Grünanlagen

- 3.14.1 Der Versicherer ersetzt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall (siehe Teil B Ziffer 4) an versicherten Gebäuden auch die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung von Bepflanzungen und Grünanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- 3.14.2 Nicht ersetzt werden diese Kosten im Zusammenhang mit einem Hagelschaden.

3.15 Rückreisekosten für den Gebäudeeigentümer

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Gebäudeeigentümer getätigten Reise, die mindestens der vereinbarten Dauer entspricht, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

3.16 Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 6 innerhalb eines versicherten Gebäudes entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

3.17 Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 6.2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

3.18 Kosten für Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 11 notwendigen Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Teil B Ziffer 1.4 versicherten Sachen.

3.19 Kosten für Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 11 notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

3.20 Sonderkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 11 notwendigen Sonderkosten, um die sich das Liefern und Einsetzen von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert, z. B. für die Kosten der Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder die Beseitigung und das Wiederanbringen von Hindernissen.

3.21 Reparaturkosten für Schäden infolge eines versicherten Glasbruches

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles durch Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 11) entstandene Beschädigungen an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffern 1.1 und 1.2).

4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

4.1 Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.7 ist einzeln zu vereinbaren.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), die durch

- 4.1.1 Feuer (siehe Teil B Ziffer 5),
- 4.1.2 Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6),
- 4.1.3 Sturm, Hagel (siehe Teil B Ziffer 7),
- 4.1.4 Weitere Elementargefahren (siehe Teil B Ziffer 8),
 - 4.1.4.1 Überschwemmung,
 - 4.1.4.2 Rückstau,
 - 4.1.4.3 Erdbeben,
 - 4.1.4.4 Erdfall,
 - 4.1.4.5 Erdrutsch,
 - 4.1.4.6 Schneedruck,
 - 4.1.4.7 Lawinen,
 - 4.1.4.8 Vulkanausbruch,
- 4.1.5 Extended Coverage (EC) Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 9): Inneren Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- 4.1.6 Extended Coverage (EC) Gruppe B (siehe Teil B Ziffer 10): Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- 4.1.7 Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 11),

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.6 besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.

4.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 4.2.1 Kriegsereignisse jeder Art;
- 4.2.2 nukleare Strahlung, ionisierende Strahlung, Radioaktivität jeder Art, radioaktive Substanzen und Kernenergie;
- 4.2.3 innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 9.1 versichert;
- 4.2.4 Erdbeben, soweit nicht nach Teil B Ziffer 8.3 versichert;
- 4.2.5 Feuer, soweit nicht nach Teil B Ziffer 5, 8.3 oder 9.1 versichert;
- 4.2.6 Sturmflut;
- 4.2.7 Meteoriteneinschlag.

4.3 Schäden durch Terrorakte

- 4.3.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, als ausgeschlossen.
- 4.3.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 4.3.3 Abweichend von Teil B Ziffer 4.3.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern
 - 4.3.3.1 die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro oder in der gleitenden Neuwertversicherung ein Wert von 10 Millionen Euro durch die Multiplikation der Versiche-

rungssumme 1914 mit dem aktuellen Baukostenindex nicht überschritten wird;

- 4.3.3.2 sich der Sachschaden in Deutschland ereignet.
- 4.3.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sachschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - 4.3.4.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen,
 - 4.3.4.2 Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
 - 4.3.4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser etc.),
 - 4.3.4.4 Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.
- 4.3.5 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

5 Feuer

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Überspannung- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen des Gebäudes sind nur versichert, wenn

- 5.2.1 ein Blitz unmittelbar auf versicherte Gebäude oder auf über Erdgleiche befindliche sonstige versicherte Sachen auf dem Versicherungsort, aufgetroffen ist oder
- 5.2.2 am inneren Teil von versicherten Gebäuden Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

5.3 Explosion

- 5.3.1 Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
- 5.3.2 Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
- 5.3.3 Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
- 5.3.4 Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht auf

- 5.4.1 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwirklicht hat;
- 5.4.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- 5.4.3 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

- 5.4.4 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Folgeschäden sind versichert.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwicklicht hat.

6 Leitungswasser

6.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- 6.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- 6.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen;
- 6.1.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung einschließlich Fußbodenheizung.

6.2 Bruchschäden innerhalb von versicherten Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- 6.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- 6.2.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- 6.2.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung einschließlich Fußbodenheizung,
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- 6.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:
- 6.2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser,
- 6.2.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungsanlagen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

6.3 Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungsanlagen einschließlich Fußbodenheizung, soweit

- 6.3.1 die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
- 6.3.2 die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem
- 6.3.3 die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

6.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht auf Schäden

- 6.4.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- 6.4.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- 6.4.3 durch Austritt von Wasser aus Klima-, Wärmepumpen, Solarheizungsanlagen;
- 6.4.4 durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile,

Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen;

- 6.4.5 durch Austritt von Wasser aus Aquarien, Terrarien, Wasserbetten;
- 6.4.6 durch Wasserdampf oder Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel);
- 6.4.7 durch Schwamm;
- 6.4.8 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6.1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- 6.4.9 an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind;
- 6.4.10 durch Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 7);
- 6.4.11 durch Muffenversatz und Wurzeleinwuchs, wenn hierdurch die Rohrschicht nicht beschädigt wird.

Die Ausschlüsse nach Teil B Ziffern 6.4.1 bis 6.4.5 gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren nach Teil B Ziffern 6.2 und 6.3.

7 Sturm, Hagel

7.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) nur durch Sturm entstanden sein kann.

7.2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

7.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- 7.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- 7.3.2 dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 7.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach Teil B Ziffer 7.3.1 oder 7.3.2 an versicherten Sachen.

7.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 7.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;
- 7.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 7.4.3 an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind.

8 Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel

8.1 Überschwemmung

- 8.1.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- 8.1.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

- 8.1.1.2 Witterungsniederschläge,
- 8.1.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Teil B Ziffern 8.1.1.1 oder 8.1.1.2).
- 8.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grundwasser, soweit nicht gemäß Teil B Ziffer 8.1.1.3 an die Erdoberfläche gedrungen.

8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

8.3 Erdbeben

- 8.3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 8.3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 8.3.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 8.3.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

8.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

8.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

8.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind.

8.10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8.11 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

8.12 Besonderes Kündigungsrecht

- 8.12.1 Die Mitversicherung weiterer Elementarschäden kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- 8.12.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 8.12.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.6.

8.13 Wartezeit

- 8.13.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Teil B

Ziffern 8.1 bis 8.8 erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (siehe Teil A Ziffer 1).

- 8.13.2 Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Weitere Elementargefahren nach Teil B Ziffern 8.1 bis 8.8 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

9 Extended Coverage Gruppe A (EC-A)

9.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

9.2 Böswillige Beschädigung

- 9.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

- 9.2.2 Dazu gehören auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti.

- 9.2.2.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 verursacht werden.

- 9.2.2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 9.2.2.3 In Ergänzung zu Teil A Ziffer 3.3 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

- 9.2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 9.2.3.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

- 9.2.3.2 die im Zusammenhang mit Leitungswasser (Teil B Ziffer 6) entstehen;

- 9.2.3.3 durch fremde im Betrieb tätige Personen;

- 9.2.3.4 durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

- 9.2.3.5 durch Störungen oder Ausfall externer Netze;

- 9.2.3.6 durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;

- 9.2.3.7 an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Teil B Ziffer 9.2.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

9.3 Streik oder Aussperrung

- 9.3.1 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

- 9.3.2 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

- 9.3.3 Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

9.4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

9.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1),

- 9.5.1 soweit Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- 9.5.2 die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

9.6 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9.7 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

9.8 Besonderes Kündigungsrecht

- 9.8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Extended Coverage Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 4.1.5) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 9.8.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 9.8.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.6.

10 Extended Coverage Gruppe B (EC-B)

10.1 Fahrzeuganprall

- 10.1.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, Mieter (bzw. Pächter) der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt werden.
- 10.1.2 Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

10.2 Rauch

- 10.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 10.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

10.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

10.4 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

11 Glasbruch

11.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Teil B Ziffer 1.4) infolge Zerbrechens.

11.2 Werbeanlagen

- 11.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Teil B Ziffer 1.4.3 – umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- 11.2.2 Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.
Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

11.3 Nicht versicherte Schäden und Kosten

- 11.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 11.3.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 11.3.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - 11.3.1.3 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.6 versichert sind.
- 11.3.2 Die Versicherung von Werbeanlagen nach Teil B Ziffer 1.4.3 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 11.3.2.1 Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
 - 11.3.2.2 Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
 - 11.3.2.3 Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch;
 - 11.3.2.4 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.6 versichert sind.

12 Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

12.1 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend von Teil B Ziffer 4.2.2 gilt dieser Ausschluss nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

12.2 Aufprall von Luftfahrzeugen

- 12.2.1 Versichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 auch Schäden durch den Aufprall von Luftfahrzeugen.
- 12.2.2 Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

12.3 Implosion

- 12.3.1 Versichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 auch Schäden durch Implosion.
- 12.3.2 Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

12.4 Schäden durch Nutzfeuer

Abweichend von Teil B Ziffer 5.4.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall von Luftfahrzeugen) auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

12.5 Überspannungsschäden durch Blitz ohne Mietausfallschäden

- 12.5.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5.2 ersetzt der Versicherer auch Sachschäden infolge von Überspannung durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) an elektrischen Einrichtungen.
- 12.5.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

12.5.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mietausfallschäden.

12.5.4 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

12.6 Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen

Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 6.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen.

12.7 Stationär installierte Wasserlöschanlagen

12.7.1 Abweichend von Teil B Ziffer 6.4.4 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus stationär installierten Wasserlöschanlagen bestimmungswidrig austritt.

12.7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

12.7.3 Ausgeschlossen sind Schäden, durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an versicherten Gebäuden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen.

12.8 Aquarien, Terrarien, Wasserbetten

Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 6.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Aquarien, Terrarien und Wasserbetten.

12.9 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

Regenwasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, gilt als Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6).

12.10 Schwimmbecken

Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 6.1 gilt auch Wasser, das aus Schwimmbecken bestimmungswidrig ausgetreten ist.

12.11 Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten

Abweichend von Teil B Ziffer 6.4.6 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasserdampf oder Wärme tragende Flüssigkeiten bestimmungswidrig austreten.

12.12 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen

12.12.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

12.12.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern und ähnlichen Installationen sind;

12.12.1.2 frostbedingte Bruchschäden an Einrichtungen oder Installationen von Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

12.12.2 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, soweit

12.12.2.1 die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und

12.12.2.2 die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem

12.12.2.3 die Reparaturkosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

12.13 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an stationär installierten Wasserlöschanlagen

12.13.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

12.13.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von stationär installierten Wasserlöschanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern und ähnlichen Installationen sind;

12.13.1.2 frostbedingte Bruchschäden an stationär installierten Wasserlöschanlagen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

12.13.2 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von stationär installierten Wasserlöschanlagen, soweit

12.13.2.1 die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und

12.13.2.2 die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem

12.13.2.3 die Reparaturkosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

12.13.3 Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

12.13.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

12.13.5 Ausgeschlossen sind Schäden, durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen.

12.14 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes

Versichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 6.2 auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

12.15 Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Gasrohren (erweiterte Versicherung)

Versichert sind

12.15.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungsanlagen einschließlich Fußbodenheizung oder Gasrohren,

12.15.1.1 die nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und

12.15.1.2 die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht,

12.15.1.3 soweit diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern und ähnlichen Installationen sind und

12.15.1.4 die Kosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

12.15.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungsanlagen einschließlich Fußbodenheizung oder Gasrohren,

12.15.2.1 die der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und

12.15.2.2 außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind,

12.15.2.3 soweit diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern und ähnlichen Installationen sind und

12.15.2.4 die Kosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

12.15.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

12.16 Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung (erweiterte Versicherung)

12.16.1 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

12.16.1.1 die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,

12.16.1.2 innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind,

- 12.16.1.3 soweit diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind und
- 12.16.1.4 die Kosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.
- 12.16.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 12.16.3 Die Mitversicherung von Frost- und sonstigen Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 12.17 Glasbruchschäden an künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Kunststoffen, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen**
- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 11) abweichend von:
- 12.17.1 Teil B Ziffer 1.6.2.3 an künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung,
- 12.17.2 Teil B Ziffer 1.6.2.4 an Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff sowie
- 12.17.3 Teil B Ziffer 1.6.2.5 an Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

13 Versicherungsort

13.1 Bezeichnung des Versicherungsortes

- 13.1.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.
- 13.1.2 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

13.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- 13.2.1 Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 13.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum Ende jedes Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke einzureichen.
- Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den VGGB 2006 anzuwenden.
- Erfolgt die Meldung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind Gebäude auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken nicht mehr Versicherungsort.
- 13.2.3 Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
- 13.2.4 Sofern Versicherungsschutz für Gebäude gemäß Teil B Ziffer 13.2.1 bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

14 Versicherungswert

14.1 Gebäude

- Versicherungswert von Gebäuden (siehe Teil B Ziffer 1.1) ist
- 14.1.1 soweit Versicherung zum Neuwert vereinbart ist, der Neuwert; Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.
- 14.1.2 der Zeitwert; falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;

- 14.1.3 der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude ohne Grundstücksanteile oder für das Altmaterial.

14.2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Versicherungswert für Gebäudezubehör (siehe Teil B Ziffer 1.2), weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile (siehe Teil B Ziffer 1.1) ist

- 14.2.1 soweit Versicherung zum Neuwert vereinbart ist, der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 14.2.2 der Zeitwert; falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;
- 14.2.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache ohne Grundstücksanteile oder für das Altmaterial.

14.3 Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen (siehe Teil B Ziffern 1.4.1 bis 1.4.3) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

14.4 Mietausfall

- 14.4.1 Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe Teil B Ziffer 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B Ziffern 1.1 und 1.2.
- 14.4.2 Der Versicherungswert des Mietausfalls erhöht sich, soweit Gebäude (siehe Teil B Ziffer 1.1) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallschäden, um den anteiligen Versicherungswert dieser Gebäude.
- 14.4.3 Weitere Versicherungsverträge nach Teil B Ziffer 14.4.2 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

14.5 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

14.6 Interesse des Eigentümers

- 14.6.1 Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
- Für versicherte Sachen nach Teil B Ziffer 1, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 14.6.2 Abweichend von Teil B Ziffer 14.6.1 ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Teil B Ziffern 14.1 bis 14.3 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Teil B Ziffern 14.1.2 und 14.2.2 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.
- Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

15 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

15.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

15.2 Wertzuschlag

15.2.1 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge.

15.2.2 Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

15.2.3 Solange kein Antrag nach Teil B Ziffer 15.2.2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

15.2.4 Soweit sie angewendet werden, sind für Teil B Ziffer 15.2.3 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.

15.3 Bestandserhöhungen

Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab Eintritt beantragt wurden.

15.4 Haftung

15.4.1 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind.

15.4.2 Grundsumme und Wertzuschlag gelten insbesondere als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Der Wertermittlungsbogen für Geschäftsgebäude des Versicherers wird der Schätzung gleichgestellt.

15.4.3 Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer nur nach folgender Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Teil B Ziffern 15.2.1 bis 15.2.3 und 15.3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

15.5 Kündigung

Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

16 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

16.1 Entschädigungsberechnung

16.1.1 Ersetzt werden

16.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Teil B Ziffer 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

16.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

16.1.2 Soweit Mietausfall (siehe Teil B Ziffer 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

16.1.3 Für Kosten nach Teil B Ziffer 3 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe Teil B Ziffer 3.8) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B Ziffer 3.9) nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

16.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe Teil B Ziffer 14) entsprechen soll.

16.3 Unterversicherung

16.3.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 16.1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach Teil B Ziffern 3.1, 3.2, 3.8, 3.9 und 3.11.2.

16.3.2 Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist Teil B Ziffer 16.3.1 auf jede einzelne Position anzuwenden.

16.3.3 Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 16.3.1) gekürzt. Danach ist Teil B Ziffer 16.4 anzuwenden.

16.4 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

16.4.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

16.4.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

16.5 Neu- und Zeitwertanteil

16.5.1 Ist der Neuwert (siehe Teil B Ziffern 14.1.1 und 14.2.1) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe Teil B Ziffer 16.5.2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

16.5.1.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

16.5.1.2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsma-

schinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

- 16.5.1.3 Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 16.5.2 Der Zeitwertschaden (siehe Teil B Ziffern 14.1.2 und 14.2.2) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

16.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 16.3) nicht berücksichtigt.

16.7 Selbstbehalte

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

16.8 Jahreshöchstentschädigung

Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung für jeweils auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

16.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

17 Teileigentümergeinschaft

17.1 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer leistungsfrei (siehe Teil A Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 4, 8 und 9.7), so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

17.2 Leistungspflicht gegenüber Hypothekengläubiger

Haftet der Versicherer nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Feuerversicherung dem Hypothekengläubiger trotz Leistungsfreiheit wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers, so ist der Versicherer zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 17.1 Satz 2) nicht verpflichtet. Der Versicherer ist verpflichtet, auf eine kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Gesamthypothek/Gesamtgrundschuld zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Teileigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Eigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Hypothekengläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

17.3 Wohnungseigentum

Für die Gebäudeversicherung bei Wohnungseigentum gelten Teil B Ziffern 17.1 und 17.2 entsprechend.

18 Veräußerung der versicherten Sachen, Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung

18.1 Rechtsnachfolge und Kündigung

- 18.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 18.1.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 18.1.3 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 18.1.4 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

18.2 Wegfall des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb und der damit verbundenen Eintragung in Abteilung I des Grundbuches, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, ausgeübt wird.

18.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Im Falle der Kündigung nach Teil B Ziffer 18.1 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

18.4 Anzeige

- 18.4.1 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 18.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag zum Zeitpunkt der Veräußerung mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 18.4.3 Abweichend von Teil B Ziffer 18.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

19 Home-Service (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

19.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

19.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.